

Ltg.-361/K-7-1987

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend das NÖ Klärschlamm- und Müllkompostgesetz

B e r i c h t

d e s

L a n d w i r t s c h a f t s - A u s s c h u s s e s

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 17. März 1988 und am 14. April 1988 und der Unterausschuß in seiner Sitzung am 12. April 1988 über die Vorlage der Landesregierung betreffend das NÖ Klärschlamm- und Müllkompostgesetz beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Anzenberger und Knotzer sowie laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dkfm.Dr.Bauer und Franz Rupp geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Die Neuformulierung des Titels des Gesetzes soll klarstellen, daß dieses nur die Aufbringung auf landwirtschaftliche Böden umfaßt.

Zu Z.1

Durch das Anfügen der Brachflächen soll klargestellt werden, daß das Gesetz auch auf jene Flächen, die infolge von vorübergehender Flächenstilllegung nicht landwirtschaftlich genutzt werden, Anwendung findet.

Zu Z.2 und 3

Die Eignung ist durch ein Gutachten bzw. ein Untersuchungszeugnis nachzuweisen, weshalb es wegen der Übersichtlichkeit zweckmäßig erscheint, dies bei der Aufzählung der Voraussetzungen anzuführen.

Zu Z.4 und 5

Diese Anordnungen dienen der Klarstellung.

Zu Z.6

Die Aufbringung auf solche Flächen wird verboten, um die Ursprünglichkeit zu erhalten.

Zu Z.7, 8 und 9

Aufgrund der Änderung soll dem Betreiber der Anlage die Verpflichtung zur Einholung des Gutachtens und somit die Tragung der Kosten obliegen, da bei ihm ein besonderes Interesse bestehen wird, Möglichkeiten für die Beseitigung zu finden. Es soll sichergestellt sein, daß der Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von der Einholung eines Gutachtens verständigt wird und sein Einverständnis erklärt. Die Zustellung des Gutachtens dient unter anderem der Information, um die Möglichkeit zur Beurteilung zu geben, ob eine Aufbringung erfolgen soll.

Zu Z.10 und 11

Diese Zitatsänderungen ergeben sich aufgrund der Einfügung des § 4 Abs.2.

Zu Z.12

Es soll nicht ein neuer Begriff verwendet werden, zumal sonst immer vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Rede ist.

Zu Z.13

Die Erstattung von Anzeigen ist jedermann möglich. Eine separate Anzeigepflicht für Landeskulturwachen ist daher nicht erforderlich.

Zu Z.14, 15, 16 und 17

Aus Gründen der Systematik war das Verbot nach § 4 Abs.2 unter der Z.2 einzufügen, wodurch sich eine Änderung der übrigen Ziffernbezeichnungen ergibt. Die übrigen Änderungen ergeben sich aufgrund der geänderten Absatzbezeichnungen im § 4.

Zu Z.18

Durch das Inkrafttreten mit 1.9.1988 soll ausreichend Zeit gegeben sein, die Vorbereitungen (z.B. Information der Gemeinden und Landwirte) zur Durchführung dieses Gesetzes vorzunehmen.

Franz Rupp
Berichterstatter

Anzenberger
Obmann